

Bewertungskriterien

laut Beschluss des Plenums



1. Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:
 - ✏ mündliche Leistungsfeststellungen
 - ✏ schriftliche Leistungsfeststellungen
 - ✏ praktische Leistungsfeststellungen
 - ✏ graphische Leistungsfeststellungen
 - ✏ projektbezogene Leistungsfeststellungen
 - ✏ kommunikative, Sozial- und Methodenkompetenz
2. Der Leistungsfeststellung sind nur die Inhalte und Kompetenzen zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.
3. Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu erteilen.
4. Eine eventuelle Gewichtung der einzelnen Bewertungen in Bezug auf die Gesamtbewertung muss den Schülerinnen und Schülern im Voraus mitgeteilt werden.
5. Die Bewertung muss transparent, nachvollziehbar sein und aus mehreren Leistungsfeststellungen (mindestens 2 pro Bewertungszeitraum) bestehen.
6. Das Schuljahr ist nur gültig, wenn der Schüler eine Anwesenheit von min. 75% laut persönlichem Stundenplan aufweisen kann. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Klassenrat in dokumentierten Ausnahmefällen die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht an mindestens drei Viertel des persönlichen Jahresunterrichts teilgenommen hat. Voraussetzung: Es liegt eine angemessene Anzahl von fundierten Bewertungselementen vor
7. Für die Beurteilung des Verhaltens gelten die Schulordnung, die mit der Klasse vereinbarten Verhaltensregeln und allfällig von der Landesregierung erlassene Kriterien.